

## Infektionsschutzkonzept Busreisen Frank Schenk

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, werden von der Beförderung ausgeschlossen.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, wird der betroffene Fahrgast von anderen Personen abgesondert. Der Betroffene wird sobald wie möglich die Reisebusveranstaltung abbrechen. Bis dahin wird jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt.
3. Fahr- und Betriebspersonal mit Symptomen einer Atemwegserkrankung wird nicht für Beförderungen eingesetzt.
4. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände desinfizieren. Das Busunternehmen stellt Desinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) wird verzichtet. Zu- und Ausstieg werden so geregelt, dass der Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.
5. Die Fahrgäste werden vor Reiseantritt sowie über eine Durchsage zu Beginn der Fahrt über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.
6. Die Kontaktdaten der Fahrgäste sind dem Busunternehmen oder Reiseveranstalter durch die Buchungsvorgänge bekannt. Das verantwortliche Unternehmen führt diese Liste, stellt den Datenschutz sicher, führt die Liste auf der Fahrt mit und bewahrt sie entsprechend der Vorschriften auf.
7. Jedem Fahrgast wird durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung ein bestimmter Sitzplatz zugewiesen. Der Fahrgast wird nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Dieser Besetzungsplan wird im Fahrzeug mitgeführt und nach der Fahrt mit den Kontaktdaten nach Ziffer 6 aufbewahrt.
8. Während der Beförderung wird zwischen Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten. Kann der Mindestabstand von 1,50 m wegen des Besetzungsgrades des Fahrzeugs mit Fahrgästen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 10.
9. Die Fahrgäste tragen grundsätzlich individuell Sorge dafür, eine Mund-Nase-Bedeckung nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung Sachsen-Anhalts zu besitzen und zu tragen. Im Fahrzeug stehen Masken für einen Preis von 2,50 €/Stück zum Kauf zur Verfügung. Damit wird sichergestellt, dass immer eine Mund-Nase-Bedeckung für alle Teilnehmer der Fahrt verfügbar ist.
10. Fahrgäste und Mitglieder des Fahr- und Betriebspersonal tragen eine Mund-Nase-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts im Omnibus, wenn im Einzelfall während der Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand nach Maßgabe von Ziffer 8 nicht im gesamten Fahrzeug eingehalten werden kann. Abweichend von Satz 1 darf auf dem Fahrer- und Beifahrerplatz keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
11. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
12. Im Bus werden durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen und Getränke ausgegeben oder Speisen und Getränke, welche erhitzt wurden und die zum Zeitpunkt der Ausgabe eine Temperatur von mind. 50 Grad besitzen. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen trägt das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung.
13. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
14. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappische desinfiziert oder mit einem Haushaltsreiniger gereinigt. Die Reinigungsmaßnahmen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt, welcher dokumentiert und ausgehängt wird.
15. Klimaanlage werden im Durchluft-Modus betrieben (Ansaugen von Außenluft). Der Umluftbetrieb wird zum Zweck des Herunterkühlens des Fahrzeuges nur benutzt, wenn keine Fahrgäste an Bord sind. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen wird sichergestellt.
16. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

Bad Schmiedeberg, den 10. Juni 2020